

## STATUTEN

08.07.2002

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Kultur und Heimatpflege – Rund ums Ibmer Moor“. Wegen der Häufigkeit der Namensnennung sowie aus Platzgründen und der Einfachheit halber, wird im weiteren Verlauf in den Statuten anstelle des ganzen Vereinsnamen „Arbeitsgemeinschaft für Kultur und Heimatpflege – Rund ums Ibmer Moor“ das Kürzel, „ARGE KULTUR“ an seiner Stelle verwendet.

Die ARGE KULTUR hat seinen Sitz in 5141 Moosdorf - Hackenbuch. Seine Aktivitäten erstrecken sich im wesentlichen auf das Gebiet des Bezirkes Braunau und des Flachgaues.

### § 2 Zweck der ARGE KULTUR

- (1) Die Tätigkeit der ARGE KULTUR ist gemeinnützig im Sinn der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die ARGE KULTUR erfüllt ihre Tätigkeiten frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen. Darüber hinaus sollen die Mitglieder sowie andere Personen zur Umsetzung dieses Zweckes angeregt und unterstützt werden.
- (2) Die ARGE KULTUR will durch ihr Wirken Menschen zu kulturellen, sowie geschichtliche Veranstaltungen bringen und zur Heimatpflege und Brauchtum anhalten. Im besonderen durch
  - a) Gestaltung eines Schauraumes
  - b) Visuelle Angebote (Videofilme)
  - c) Lesungen
  - d) Vernissagen
  - e) Bildnerische Maßnahmen
  - f) Anlegen einer kleinen Fachliteratur (Videothek- und Bibliothek)
  - g) Informationsblatt
  - h) Mitarbeit bei der Schaffung eines Schutz- und Naherholungsraumes (Ibmer Moor)

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinigungszweckes

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- c) Erträge aus allfällige Publikationen und Veranstaltungen;
- d) Führungen, Vorträge und Kurse;
- e) Subventionen öffentlicher Einrichtungen und Gebietskörperschaften

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der ARGE KULTUR gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder
  - a) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen und juristische Personen. Sie dienen dem Zweck der ARGE KULTUR durch aktive Mitarbeit, leisten Mitgliedsbeiträge und sind bereit, in den Organen tätig zu sein. Alle ordentlichen Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
  - b) Unterstützende Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Vereinigungszweck fördern. -
  - c) Ehrenmitglieder sind physische und juristische Personen, die sich um die ARGE KULTUR und seine Anliegen und Aufgaben in besonderem Maße verdient gemacht haben.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden, doch kann gegen die Ablehnung in der Vollversammlung berufen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vollversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit sonst durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die zum Zeitpunkt des Austrittes noch nicht erfüllten Verpflichtungen der ARGE KULTUR gegenüber bleiben aufrecht.
- (3) Ordentliche und unterstützende Mitglieder können durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise ihre Pflichten versäumen oder wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft das Ansehen oder die Interessen der ARGE KULTUR beeinträchtigt. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe des Statutes berechtigt, an den Veranstaltungen und Tätigkeiten der ARGE KULTUR teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu den allgemein gültigen Bedingungen zu nutzen.
- (2) Das Recht den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden, steht allen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Funktion des Obmannes, dessen Stellvertreter, des Kassiers, und des Schriftführers ist die Volljährigkeit Voraussetzung.
- (3) Anträge an die Vollversammlung zu richten
- (4) Das Stimmrecht steht allen ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zu.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ARGE KULTUR zu fördern und sich aktiv an der Erreichung des gemeinsamen Zieles zu beteiligen. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der ARGE KULTUR einen Schaden erleiden könnte. Sie haben diese Satzungen sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe und Form verpflichtet.

## § 8 Organe der ARGE KULTUR

- (1) Organe der ARGE KULTUR sind die Vollversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- (2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt jeweils drei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

## § 9 Vollversammlung

- (1) Bei der ordentlichen Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Obmann oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann, im Falle dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
- (2) Die Einladung zur Vollversammlung hat bis spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Beginnzeit schriftlich zu erfolgen.
- (3) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- (5) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende

- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## § 10 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte (Obmann, Schriftführer, Spartenleiter)
- b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Die Erteilung der Entlastung des Kassiers
- d) Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
- e) Beschlussfassung über die Entsendung von Beiräten in den Vorstand (alle 3 Jahre)
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- j) Beschlussfassung über alle Anträge, die vom Vorstand oder den Mitgliedern ordnungsgemäß in die Vollversammlung eingebracht wurden, insbesondere Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- k) Allfälliges

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und Kassier.
- (2) Zudem können Beiräte sowie Spartenleiter in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand sowie die Beiräte und Spartenleiter werden durch die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Der Vorstand ist befugt, im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes eine Ersatzperson zu kooptieren.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Der Vorstand ist zur Einhaltung aller in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse angehalten.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Leitung der ARGE KULTUR. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung sowie das Erstellen von Anträgen an die Vollversammlung
  - b) Die Durchführung von Beschlüssen
  - c) Die Verwaltung des vorhandenen Vermögens
  - d) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen wie nach innen. Schriftstücke, insbesondere verpflichtende Urkunden sind vom Obmann, in dessen Verhinderungsfälle, vom Obmannstellvertreter und dem Schriftführer, sofern sie jedoch vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen, vom Obmann, in dessen Verhinderungsfälle, vom Obmannstellvertreter und Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Für den Schriftführer und Kassier kann im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied unterfertigen.
  - e) Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, ausgenommen die Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Vollversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus zu wachen, dass das Vereinsvermögen im Sinne der Statuten und Beschlüsse verwendet wird; Sie prüfen alle Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss und stellen bei der Vollversammlung den Antrag auf Entlastung des Kassiers.

## § 13 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus den Verhältnissen entstehenden Streitigkeiten
- (2) Die Zusammensetzung besteht aus drei in den Vorstand wählbaren Mitgliedern der ARGE KULTUR. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung im Rahmen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung sowie Entscheidungen übergeordneter Institutionen nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind endgültig und unanfechtbar.

## § 14 Auflösung der ARGE KULTUR

- (1) Eine Auflösung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung oder durch die Behörde.
- (2) Die freiwillige Auflösung der ARGE KULTUR kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei dieser Vollversammlung müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der freiwilligen Auflösung der ARGE KULTUR zustimmen.
- (4) Im Falle der Auflösung der ARGE KULTUR ist hinsichtlich des vorhandenen Vermögens wie folgt zu verfahren.
  - a) Vermögenswerte, welche Personen oder Gruppierungen zugeordnet werden können z.B.: Spender einzelner Gegenstände, Einrichtungen usw., sollen diese wenn möglich zurückerhalten.
  - b) Andere Vermögenswerte wie Bargeld sollen wohltätigen Zwecken in unserem Umfeld zufließen. Literarische Unterlagen usw. sind entsprechenden Vereinigungen zu überlassen.
  - c) Sollte keine Einigung zustande kommen entscheidet der Gemeinderat von Moosdorf über eine dem im Punkt a) und b) entsprechenden Sinn über die Vergabe der Vermögenswerte.

## § 15 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr